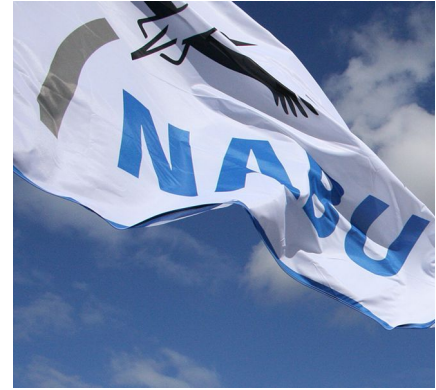


Satzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bad Nauheim e. V.

In der von der Mitgliederversammlung
am 21. Februar 2018 geänderten Fassung



1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„*Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bad Nauheim*“, kurz „*NABU Bad Nauheim*“
und hat seinen Sitz in 61231 Bad Nauheim.

Der Verein ist eine Ortsgruppe des Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister Friedberg einzutragen.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der NABU Bad Nauheim tritt ein für alle Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.

2.2 Vorrangige Aufgaben des NABU Bad Nauheim sind dabei die Pflege der Flora und Fauna sowie deren umfassender Schutz. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhaltung bzw. Wiederherstellung bestehender und Schaffung neuer naturnaher Lebensräume.
- b. Gezielte Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- c. Beiträge zur Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes
- d. Beratung von amtlichen Stellen und Privatpersonen im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz.
- e. Mitwirken bei Planungen, die entscheidende Eingriffe in die Natur darstellen.
- f. Einwirkung auf Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- g. Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Wohl der Menschen und der Natur.

Kontakt

NABU Bad Nauheim

Höhenweg 24 C

61231 Bad Nauheim

info@NABU-Bad-Nauheim.de

- 2.3 Der NABU Bad Nauheim hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.4 Die Durchführung der vor bezeichneten Aufgaben des NABU Bad Nauheim dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Finanzmittel

- 3.1 Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder (siehe auch Punkt 4.7) sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- 3.2 Der NABU Bad Nauheim erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Ausgaben dürfen die Höhe der finanziellen Mittel des Vereins nicht überschreiten.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Bad Nauheim.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des NABU Bad Nauheim keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 4.1 Der NABU Bad Nauheim besteht aus:
 - a. Erwachsenen Mitgliedern (über 18 Jahre)
 - b. Jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
 - c. Begünstigten Mitgliedern (Schüler, Studenten, Rentner etc.)
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Kooperativen Mitgliedern (Juristische Personen, Firmen etc.)
- 4.2 Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die den Vereinszweck und die Satzung anerkennen sowie sich zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichten, können ihren Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des NABU Bad Nauheim beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Nach dessen Zustimmung erwirbt der Antragsteller die Mitgliedschaft, sobald er den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt und die Bestätigung erhalten hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Mehrheit endgültig entscheidet.
- 4.3 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Natur- und Umweltschutz erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes

- b. durch den Austritt, der bis spätestens 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Bad Nauheim erklärt werden muss
 - c. durch Auflösung des NABU Bad Nauheim (in diesem Fall geht die Mitgliedschaft an den Naturschutzbund Deutschland – Kreisverband Wetterau e. V. über)
 - d. durch Ausschluss.
- 4.5 Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des NABU Bad Nauheim schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen; sie wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung rechtskräftig. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats schriftlich Beschwerde möglich, über die die Mitgliedsversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Die endgültige Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Entscheid der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der ordentliche Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.
- 4.6 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 4.7 Der NABU Bad Nauheim verpflichtet sich, seine Mitglieder vollständig an den NABU weiterzumelden. Als jährlicher Mindestbeitrag werden die Beitragssätze des NABU anerkannt. Separate Beiträge für die Mitgliedschaft im NABU Bad Nauheim werden nicht erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung bzw. Bankinzug an den NABU. Finanzielle Mittel des NABU Bad Nauheim sind die durch den NABU zurück fließenden Gelder sowie sonstige unmittelbar an den NABU Bad Nauheim gerichtete Zuwendungen wie z.B. Spenden.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des NABU Bad Nauheim ist das Kalenderjahr.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Bad Nauheim. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB einzuberufen; das Gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; das Gleiche gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und Kooperative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - b. Die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig ist;
 - c. Die Entnahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 - d. Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenleiters;
 - e. Beschlussfassung von bindenden Resolutionen;
 - f. Die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.
- 6.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, Letzteres jedoch nur dann, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 6.7 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen, wenn sie in der Versammlung Berücksichtigung finden sollen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf des Termins eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen. Diese sind mit einer Mindestvorlaufzeit von vier Wochen dem Vorstand bekannt zu geben.
- 6.8 Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, der satzungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Abstimmung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die gefassten Beschlüsse, die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind, sowie Ort und Datum der Versammlung.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
- a. mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern des Teamvorstands,
 - b. dem Kassenleiter, der auch gleichberechtigtes Mitglied des Teamvorstands sein kann,
 - c. Jugendleiter oder seinem Stellvertreter, sofern eine Jugendgruppe besteht
 - d. sowie einer beliebigen Anzahl Beisitzer.
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Teamvorstands. Alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter (siehe Punkt 9), werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind berechtigt, dazu Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind alle persönlich geschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 7.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen stehen jedem Mitglied offen. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt für besondere Entscheidungen andere Mehrheiten vor. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.6 Sämtliche Handlungen von Vorstandsmitgliedern, die Unkosten oder Verbindlichkeiten des Vereins oberhalb einer Bagatellhöhe von 100 € zur Folge haben, bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes. Eine Stellungnahme eines Mitglieds des Vorstands im Namen des Vereins zu einem oder mehreren wichtigen Punkten im Sinne des § 2 dieser Satzung (Zweck und Aufgaben) bedarf der vorhergehenden Meinungsbildung und Beschlussfassung des Vorstands.

8 Rechnungswesen

- 8.1 Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenleiter verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich der Mitgliederversammlung, zu erstatten.
- 8.2 Die Prüfung der Jahresrechnungen geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer ist ein Jahr. Eine unmittelbare einmalige Wiederwahl ist zulässig.

9 Jugendgruppe

- 9.1 Die Gründung einer Jugendgruppe erfolgt, wenn der NABU Bad Nauheim über mehr als drei jugendliche Mitglieder im Alter von 8–17 Jahren verfügt.
- 9.2 Die Jugendgruppe ist ein selbstständiger Teil der Gesamtorganisation (NABU Bad Nauheim e. V.). Sie trägt den Namen

*Naturschutzjugend Bad Nauheim
im
NABU Bad Nauheim.*

Der Geschäftssitz der Jugendgruppe ist Bad Nauheim.

- 9.3 Neben den allgemeinen Aufgaben der Jugendernziehung tritt die Abteilung Jugendgruppe für alle Belange des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Vogelschutzes ein. Vorrangige Aufgabe ist es, der Jugend die Pflege und den umfassenden Schutz der Umwelt nahe zu bringen. Im Rahmen dieser Aufgaben bestimmen die Jugendlichen die Ziele, Inhalte und Form ihrer Arbeit selbst.
- 9.4
- a. Die Jugendgruppe besteht aus jugendlichen Mitgliedern im Alter von 8 bis 18 Jahren.

- b. Jugendliche unter 14 Jahren bekommen den Beitrag vom NABU Bad Nauheim erstattet.
- c. Jugendliche über 14 Jahre bezahlen den halben Jahresbeitrag der erwachsenen Mitglieder und werden dadurch gleichzeitig zu jugendlichen Mitgliedern der Gesamtorganisation.
- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Diese muss von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- e. Ein jugendliches Mitglied, dass grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des NABU Bad Nauheim schädigt, kann aus der Jugendgruppe sowie der Gesamtorganisation ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand der Gesamtorganisation.
- f. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet:
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die Person als Mitglied in der Gesamtorganisation verbleibt;
 - mit dem Austritt;
 - durch Ausschluss durch den Vorstand der Gesamtorganisation. Handhabung siehe Punkt 4.5.

9.5 Der Vorstand der Jugendgruppe besteht aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und einem gewählten Jugendsprecher.

- a. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Jugendsprecher werden von den Jugendlichen selbst vorgeschlagen und gewählt. Die Dauer der Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
- b. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind jeder allein berechtigt, die Jugendgruppe gegenüber der Gesamtorganisation zu vertreten.
- c. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen einen einwandfreien Leumund haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.
- d. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind verpflichtet, sich im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu verhalten; dabei sind parteipolitische Aktivitäten auszuschließen.
- e. Der Jugendleiter bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind im Vorstand der Gesamtorganisation vertreten und jeder für sich stimmberechtigt.
- f. Sollte der Jugendleiter innerhalb seiner Amtsperiode ausscheiden, so muss innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt sein Stellvertreter dieses Amt.

9.6 Die Auflösung der Jugendgruppe erfolgt, wenn

- a. die Mitgliederzahl der Jugendlichen weniger als vier Mitglieder umfasst;
- b. bei Auflösung oder Aufhebung der Gesamtorganisation.

10 Allgemeine Bestimmungen

Im Zweifel über die Auslegung aller Paragraphen dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des BGB (§§ 21 bis 79) sinngemäß.

11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NABU Bad Nauheim dem Naturschutzbund Deutschland – Kreisverband Wetterau e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kreisverband nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. zu. Darüber, ob dieses Vermögen nur für zweckgebundene Maßnahmen im Bereich der Stadt Bad Nauheim verwendet werden soll, entscheidet bei Auflösung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.